

# Mentorenschaft Berufsausbildung Profiler

**Synergetik Institut** Bernd Joschko und Rita Schreiber GbR

Amselweg 1 - 35649 Bischoffen-Roßbach



Tel.: 06444-6014 - FAX 06444-6136 - mail: [kamala@synergetik.net](mailto:kamala@synergetik.net)

## **Vertrag über Mentorenschaft während der Berufsausbildung zum Synergetik-Profiler**

**Synergetik Institut GbR Mentor:** \_\_\_\_\_

und der Auszubildenden/dem Auszubildenden (nachfolgend Auszubildender genannt)

Frau/Herr

Name:.....

Straße:.....

PLZ/Ort:.....

Tel:.....

e-mail:.....

Datum von heute \_\_\_\_\_ wird ein Mentorenschaftsvertrag geschlossen mit einer Laufzeit von 2 Jahren.

### **§ 1 Pflichten des Mentors**

1) Der Mentor verpflichtet sich, dem Auszubildenden

- a) in allen Fragen der berufsbezogenen Ausbildung persönlich und telefonisch für Gespräche zur Verfügung zu stehen;
- b) in allen Fragen, die er hinsichtlich seiner Arbeit mit den eigenen Klienten hat, zu beraten und zu unterstützen;
- c) bei der Ausarbeitung der schriftlichen Prüfungsarbeit zu beraten und zu unterstützen;
- d) die für die Ausbildung erforderlichen Supervisionen sowie die dazugehörigen Vor- und Nachgespräche mit dem Auszubildenden durchzuführen;
- e) die Prüfungs-Supervision durchzuführen;

Der Mentor hat die Pflicht, den Auszubildenden rechtzeitig darauf hinweisen, wenn aufgrund seiner fachlichen Beurteilung außer den Pflicht-Supervisionen zusätzliche Supervisionen erforderlich sind, um einen erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu ermöglichen.

Wenn es dem Mentor aufgrund seiner fachlichen Beurteilung erforderlich scheint, kann er die Teilnahme an zusätzlichen bzw. die Wiederholung bereits absolvierter Ausbildungseinheiten empfehlen.

Ferner kann der Mentor dem Auszubildenden aufgrund fachlicher Einschätzung zusätzliche Sitzungen in Eigentherapie empfehlen.

## **§ 2 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende verpflichtet sich

- a) den Mentor regelmäßig, d.h. mindestens 1 mal vierteljährlich unaufgefordert über den aktuellen Ausbildungsstand zu informieren;
- b) eigenständig und unaufgefordert dafür zu sorgen, dass halbjährlich eine Supervision durchgeführt wird;
- c) mindestens zwei der Supervisionen mit Fremdklienten, d.h. nicht mit anderen Auszubildenden oder Synergetik-Therapeuten, zu absolvieren;
- d) in der Arbeit mit eigenen (auch nicht-zahlenden) Klienten die speziell hierfür vorgesehene Therapievereinbarung, die Namen und Anschrift des Mentors ausweist, in jedem einzelnen Fall zu nutzen und durch den Klienten unterzeichnen zu lassen. Dadurch ist die Informationspflicht gegenüber den Klienten ohne Ausnahme zu gewährleisten (Verbraucherschutz);
- e) die schriftlichen Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung zum Ende des ersten Berufsausbildungsjahres abzugeben.

## **§ 3 Die Prüfungs-Supervision**

Die letzte Supervision im vierten Halbjahr der Ausbildungszeit ist die Prüfungs-Supervision.

- a) Der Klient muss darüber informiert werden, wenn er an einer Prüfungs-Supervision teilnimmt.
- b) Das Recht an der Tonträger-Aufzeichnung, der während der Prüfungs-Supervision angefertigt wird, verbleibt bei dem Klienten, dem zu Prüfenden und dem Mentor. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.
- c) Als Ausnahme gilt der Streitfall, in dem die Aufzeichnung an einen anderen Ausbilder des Vertrauens oder das Institut z.Hd. Herrn Bernd Joschko zur Begutachtung weitergeleitet wird.
- d) Bei einem Nichtbestehen der Prüfungs-Supervision kann in einem Zeitraum von einem halben Jahr nach Absprache mit dem Mentor eine erneute Prüfungs-Supervision absolviert werden.
- e) Bei der Bewertung der Leistung des Auszubildenden werden neben der Prüfungs-Supervision alle vorangegangenen Supervisionen sowie die schriftlichen Arbeiten als Grundlage herangezogen.

## § 4 Gebühren

*	1. Supervision	200,00 €
*	2. Supervision	200,00 €
*	3. Supervision	200,00 €
*	Schriftliche Arbeiten:	
	- kommentierte Therapiesitzung	
	- Vortrag o. Referat	200,00 €
*	Prüfungs-Supervision	200,00 €

### Nicht-Bestehen der Prüfungs-Supervision

Automatische Fristverlängerung zur Wiederholung 1/2 Jahr

*	Kosten 2. Prüfung	200,00 €
---	-------------------	----------

Eine Verlängerung bedarf der Schriftform und ist beim Institut zu beantragen.

## Zahlungsweise direkt bei Leistungsanspruchnahme

## § 5 Wechsel des Mentors

- 1) Ein Wechsel des Mentors ist grundsätzlich möglich
- 2) Ein Wechsel muss dem Institut sowie dem Mentor schriftlich und unter Angabe von Gründen sowie der Nennung eines neuen Mentors angezeigt werden.
- 3) Bei einem Wechsel ist eine zusätzliche Supervision bei dem neuen Mentor Pflicht.
- 4) Bei einem Abbruch der Ausbildung muss der Mentorenvertrag schriftlich und zeitgleich mit der schriftlichen Kündigung des Vertrags mit dem Ausbildungsinstitut gekündigt werden.
- 5) Ein Vertrag mit dem neuen Mentor muss schriftlich geschlossen werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Mentor: \_\_\_\_\_ Auszubildender: \_\_\_\_\_

## Zusatzvereinbarung

### 1. Verlängerung

Dieser Vertrag wird beginnend mit dem ..... verlängert bis zum .....

Für die Betreuung der Verlängerung entsteht eine Gebühr in Höhe von .....€

.....  
Ort, Datum

.....  
Mentor

.....  
Auszubildende